

BESCHEINIGUNG FÜR DAS VERGABEVERFAHREN

für

DANSK COMPUTER CENTER A/S

CVR-nr:18759136, Delta 6, 8382 Hinnerup Søften, Danmark (DK)

Als zuständige Behörde gemäß der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG erklären, bescheinigen und bestätigen Erhvervsstyrelsen (das dänische Gewerbeamt), Skifteretten (Insolvenzgericht), die Polizei, ATP (Amt für die Arbeitsmarkt-Zusatzpension) und Skatteforvaltningen (Finanzamt) Folgendes über die DANSK COMPUTER CENTER A/S gemäß obigen Richtlinie 2014/24/EG:



dass die Gesellschaft nach einschlägigen dänischen Rechtsvorschriften eingetragen und als „normal“ oder „aktiv“ im zentralen Unternehmensregister (CVR) des dänischen Gewerbeamtes ausgewiesen ist.



dass vor dem Insolvenzgericht über das Vermögen der Gesellschaft kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, dass keine Sanierung der Gesellschaft durchgeführt wird, und dass sich die Gesellschaft wegen vorheriger Zwangsauflösung nicht in Abwicklung befindet.



dass die Gesellschaft, ein oder mehrere Mitglieder/Vertreter des Aufsichtsrates, des Vorstandes/der Geschäftsführung der Gesellschaft durch endgültiges Urteil wegen einer oder mehrerer Straftaten im Sinne des § 135 Abs. 1 im dänischen Vergabegesetz nach einschlägigen dänischen Rechtsvorschriften nicht verurteilt worden ist/sind bzw. keinen Bußgeldbescheid hat/haben annehmen müssen, und dass ferner gegenüber dem dänischen Gewerbeamt die eidesstattliche Erklärung, vgl. § 153 Abs. 2 im dänischen Vergabegesetz, darüber abgegeben wurde, dass die Gesellschaft, ein oder mehrere Mitglieder/Vertreter des Aufsichtsrates, des Vorstandes/der Geschäftsführung der Gesellschaft innerhalb der letzten 4 Jahre durch endgültiges Urteil wegen einer oder mehrerer, in das polizeiliche Führungszeugnis nicht eingetragenen Straftat(en) im Sinne des § 135 Abs. 1 im dänischen Vergabegesetz nicht verurteilt worden ist/sind bzw. keinen Bußgeldbescheid hat/haben annehmen müssen, vgl. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 im Erlass über die Behandlung der Personendaten im dänischen Zentralregister (Erlass Nr. 881 vom 4. Juli 2014 mit späteren Änderungen).



dass die Gesellschaft ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialbeiträge nach einschlägigen dänischen Rechtsvorschriften erfüllt hat.



dass die Gesellschaft ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach einschlägigen dänischen Rechtsvorschriften erfüllt hat.

København, den 02-01-2020

Kirsten Hasseriss Feldt

